

30. Inwieweit ist für die Anwendung des Art. 85 S. 1 W.O. der in der Urkunde angegebene Ort oder vielmehr der wirkliche Ort der Ausstellung maßgebend?

VI. Civilsenat. Art. v. 15. Januar 1894 i. S. R. (Bekl.) w. Bayerische Vereinsbank (Kl.). Rep. VI. 323/93.

- I. Landgericht I München, Kammer für Handelsfachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Firma M. & Cie. wies durch mandat à ordre mit dem Datum „Toulouse, den 16. Februar 1893“ den Kaufmann R. in München an, am 30. April 1893 an ihre eigene Order die Summe von 13111,40 Frcs., Wert in Rechnung, zu bezahlen. Das Mandat wurde für R. per procura von L. acceptiert und von der Firma M. & Cie. an den Crédit Lyonnais und von diesem an die Bayerische Vereinsbank giriert. Das Mandat wurde am 2. Mai 1892 auf Betreiben der Bayerischen Vereinsbank dem Acceptanten zur Zahlung präsentiert und wegen nicht erfolgter Zahlung protestiert. Die von der Vereinsbank im Wechselprozeße erhobene Klage wurde durch Urteil des Landgerichtes auf Grund der Annahme, daß das Mandat den Erfordernissen der Wechselordnung nicht entspreche, unter Verurteilung der Klägerin in die Kosten abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin wurde jedoch der Beklagte durch Urteil des Oberlandesgerichtes zur Bezahlung der eingeklagten Summe von 13111,40 Frcs. nebst 6 Prozent Zinsen hieraus vom 2. Mai 1891 und 39,70 M Protestkosten, Spesen und Provision, sowie zur Tragung der Streitkosten, unter Vorbehalt der Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Verfahren, verurteilt.

Das Reichsgericht hat die Revision des Beklagten zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht nimmt auf Grund der formalen Natur des Wechsels als festgestellt an, daß der eingeklagte Wechsel als in Toulouse ausgestellt zu erachten sei. Die Erfordernisse desselben als Wechsels, führt das Berufungsgericht des weiteren aus, seien gemäß Art. 85 W.O. nach französischem Rechte zu beurteilen; nach den Bestimmungen des Code de commerce sei das vorliegende mandat

à ordre als Tratte im Sinne des französischen Rechtes zu erachten. Die Bayerische Vereinsbank sei durch die fortlaufende Reihe der Indossamente und durch den Besitz des Wechsels legitimiert. Für die Procura des L. sei auch durch die Protesturkunde ein urkundlicher Nachweis erbracht. Die Protestfrist sei nach deutschem Rechte zu beurteilen und nach diesem eingehalten.

Gemäß Art. 85 W.D. werden die wesentlichen Erfordernisse eines im Auslande ausgestellten Wechsels, sowie jeder anderen im Auslande ausgestellten Wechselerklärung nach den Gesetzen des Ortes beurteilt, an welchem die Erklärung erfolgt ist. Gemäß Art. 86 W.D. entscheidet über die Form der mit einem Wechsel an einem ausländischen Plage zur Ausübung oder Erhaltung des Wechselrechtes vorzunehmenden Handlungen das dort geltende Recht.

Ist das mandat à ordre in Toulouse ausgestellt oder als dort ausgestellt zu erachten, so ist die Frage, ob demselben die Eigenschaft eines Wechsels zukomme, nach französischem Rechte zu entscheiden. Das Berufungsgericht hat die Frage bejaht. Diese Entscheidung entzieht sich gemäß § 511 C.P.D. und §§ 1. 2 der Verordnung, betreffend die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, vom 28. September 1879 der Nachprüfung schon aus dem Grunde, weil der Code de commerce im Bezirke des Berufungsgerichtes keine Geltung hat. Aus der Bestimmung des Art. 86 W.D. folgert das Berufungsgericht, daß für einen im Auslande auf einen deutschen Platz gezogenen und hier zu bezahlenden Wechsel im Falle der Nichtzahlung der zur Erhaltung des Wechselrechtes aufgenommene Protest lediglich nach deutschem Rechte beurteilt werde. Zweifellos liegt in der Bestimmung des Art. 86 W.D. eine Anerkennung des allgemeinen Grundsatzes, daß für die Form von Rechtsgeschäften das Recht des Ortes maßgebend sei, an welchem sie vorgenommen worden. Unter die Form der Handlungen im Sinne des Art. 86 W.D. fällt aber auch die Frist, innerhalb welcher die betreffende Handlung, somit hier die Erhebung des Protestes, vorgenommen werden muß.

Vgl. Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung 4. Aufl. S. 117 Anm. 5.

Gemäß Art. 41 W.D. ist der Protest rechtzeitig erhoben.

Die Revision rügt, es stehe nicht fest, daß der Wechsel in Toulouse ausgestellt sei. Es sei zu bezweifeln, ob in Deutschland ein

Wechsel mit einem beliebigen Orte datiert werden dürfe, um die Anwendbarkeit des Art. 85 W.D. zu begründen. Ebenso stehe nicht fest, daß der Unterzeichner des Acceptes zur Vertretung der Firma befugt gewesen sei. Die erste Instanz habe die Procura als gerichtsnotorisch, die zweite als durch die Protesturkunde erwiesen angenommen. Die Annahme der Vertretungsbefugnis beruhe hiernach auf keiner genügenden Grundlage. Überdies hätte das Vollmachtsverhältnis urkundlich dargethan werden müssen. Der Mangel des urkundlichen Nachweises müsse die Abweisung der Klage in der gewählten Prozeßart zur Folge haben. Über die auf Grund der formalen Natur des Wechsels zurückgewiesene Einrede, daß das mandat à ordre nicht in Toulouse, sondern in München ausgestellt sei, war den Direktoren der Vereinsbank der Eid in Kredulitätsform zugesprochen und von dem Vertreter der Vereinsbank eventuell angenommen worden. Das Berufungsgericht führt in dieser Beziehung aus, es solle hier sofort gegenüber dem Einwande des Berufungsbeklagten festgestellt werden, daß der vorliegende Wechsel als in Toulouse ausgestellt zu erachten sei; denn bei der formalen Natur des Wechsels seien alle Merkmale, welche zu den wesentlichen Erfordernissen desselben gehören, aus der Wechselurkunde selbst zu entnehmen; jedenfalls könnte schon gemäß § 411 C.B.D. ein Gegenbeweis gegen die Richtigkeit der im Wechsel selbst enthaltenen Ausstellungsortsbenennung durch Eid nicht geführt werden.

Das Berufungsgericht folgert somit aus der formalen Natur des Wechsels, daß das Mandat als in Toulouse ausgestellt zu erachten sei, nicht, daß es dort ausgestellt sei. Diese Feststellung ist somit keine thatsächliche, der Revisionsprüfung entzogene Feststellung, sondern ein auf rechtlicher Ermägung beruhendes Urteil. Anerkannt ist, daß es kein wesentliches Erfordernis der Gültigkeit des Wechsels bilde, daß derselbe auch wirklich an dem im Wechsel angegebenen Orte ausgestellt sei.

Vgl. Entsch. des Obertrib. Bd. 2 S. 137; Entsch. des R.D.G.'s Bd. 6 S. 125; Rehbein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung 4. Aufl. S. 21 Anm. 32; Borchardt, Die Allgemeine Deutsche Wechselordnung 7. Aufl. S. 62 Ziff. 134. 135. 136.

Demgemäß wird auch das Ortsdatum nicht als Thatsache, sondern als Willenserklärung angesehen.

Vgl. Thöl, Wechselrecht S. 154; Hartmann, Wechselordnung S. 48; Canstein, Lehrbuch des Wechselrechtes S. 99.

Hieraus wird die weitere Folgerung gezogen, daß der einen Wechsel mit unrichtiger Datierung Annehmende sich dieser Willenserklärung unterwerfe, und für die Anwendung des Art. 85 W.D. der im Wechsel angegebene Ort der Ausstellung entscheide.

Vgl. Hartmann, Canstein, a. a. O.

Die Zurückführung der Geltung des im Wechsel angegebenen Ortes auf die Einigung der Beteiligten führt zu der Anregung des Zweifels, ob diese Einigung gegenüber den positiven Bestimmungen der Wechselordnung über die Erfordernisse eines Wechsels der Verfügungsbefugnis der Beteiligten zustände. Es bedarf aber keiner weiteren Prüfung dieser Frage, da es sich nur um die selbständige, von der Verpflichtung des Trassanten unabhängige Verpflichtung des Acceptanten handelt. Diese ist damit begründet, daß er sein Accept auf eine Urkunde gesetzt hat, die äußerlich einen nach Art. 85 W.D. gültigen gezogenen Wechsel enthielt, der sich als in Frankreich ausgestellt darstellte und den Erfordernissen des französischen Rechtes entsprach.¹

Die Bevollmächtigung (Prokura) des L., der das Accept gezeichnet, gehört zur Begründung der Klage und bedurfte im Wechselprozesse eines urkundlichen Nachweises.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 13 S. 369.

Da aber nach der Feststellung des Berufungsgerichtes dieser Beweis durch die Protesturkunde erbracht ist, so ist den Erfordernissen des Wechselprozesses auch in dieser Richtung Genüge gethan. Die Thatfache der Zeichnungsbefugnis ist damit zugleich festgestellt. Hiernach war die Revision als unbegründet zurückzuweisen.“ . . .

¹ So auch Lehmann, Deutsches Wechselrecht § 39, S. 129 vgl. mit S. 127. D. R.